

VERBANDSSPORTGERICHT

Beschluss

Az.: VSG 01/26

be  **Berlin**
Sportmetropole

In dem Einspruchsverfahren

des Verein 1,

- Einspruchsführer -

gegen

den Handball-Verband Berlin e.V.,

- Einspruchsgegner -

wegen: *Einspruch gegen Spielwertung*

hat das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin e.V. durch seinen Vorsitzenden am 11. Februar 2026 beschlossen:

- 1) Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.
- 2) Die Einspruchsgebühr ist in Höhe von 1/4 zu Gunsten des Einspruchsgegners verfallen. Im Übrigen ist sie dem Einspruchsführer zu erstatten.

PARTNER DES HVB

- 3) Der Einspruchsführer trägt die Kosten und Auslagen des Verfahrens. Sofern gezahlte Kosten- und Auslagenvorschüsse die festgesetzten Kosten und Auslagen überschreiten sind sie dem Einspruchsführer zu erstatten.**

Aus den Gründen:

I.

Am 25. Januar 2026 fand das Spiel der Landesliga Männer B zwischen dem Einspruchsführer und dem Verein 2 statt. Dieses endete mit 31:37 für den Verein 2.

Mit E-Mail vom 26. Januar 2026 erhob der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wertung des Spiels. Er begründet seinen Einspruch im Kern damit, dass auf Seiten des Vereins 2 ein nichtteilnahme- bzw. nichtspielberechtigter Spieler an dem Spiel teilgenommen habe, da ein Spieler der gegnerischen Mannschaft „unter falschem Namen“ gespielt habe.

Die Einspruchsschrift, die als PDF-Datei per E-Mail an den Einspruchsgegner übersendet wurde, trägt am Ende den maschinenschriftlich geschriebenen Namen des Trainers der Mannschaft des Einspruchsführers, sowie eine handschriftliche Unterschrift, die den Zusatz Präsident des enthält.

Im Übrigen wird vollumfänglich Bezug auf die Verfahrensakten, insbesondere das Einspruchsschreiben, genommen.

II.

Der Einspruch ist unzulässig. Er war deshalb nach § 47 Abs. 1 DHB-RO durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts zu verwerfen.

Der Einspruch entspricht nicht den zwingenden Formvorschriften der DHB-RO.

Nach § 37 Abs. 5 DHB-RO müssen alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften - also auch ein Einspruch - zwingend durch zwei nach dieser Vorschrift zeichnungsberechtigte Personen unterzeichnet werden. Der Einspruchsführer ist ein e.V. mit diversen Sportabteilungen, weshalb auf ihn § 37 Abs. 5 lit. a) DHB-RO Anwendung findet, das sog. „Vier-Augen-Prinzip“.

Nach § 37 Abs. 5 lit. a) DHB-RO ist der Einspruch durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter handschriftlich (vgl. § 37 Abs. 1 DHB-RO der die Schriftform anordnet) zu unterzeichnen. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Augenscheinlich enthält der Einspruch lediglich die handschriftliche Unterschrift des in der Funktion des Präsidenten des Einspruchsführers unterzeichnenden Andre Schünke. Es mangelt daher an einer zweiten Unterschrift, nämlich an der Unterschrift des Abteilungsleiters oder dessen Vertreter.

Diese Formvorschriften der DHB-RO sind zwingend und können – auch nicht bei grundsätzlich sportlichem Ansinnen des Gerichts – durch das Gericht außer Acht gelassen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 4 DHB-RO.

Berlin, den 11. Februar 2026

Vorsitzender des Verbandssportgerichts